

# **Bürger für Rahnsdorf e.V.**

## **Satzung des eingetragenen Vereins "Bürger für Rahnsdorf"**

**vom 02. Juni 2006 in der geänderten Fassung vom 27. Juli 2006**

### **§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen: Bürger für Rahnsdorf e.V. (BfR).
- (2) Sitz des Vereins ist: 12589 Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Das Vereinsrecht ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 2 - Zweck und Aufgaben des Vereins**

(1) Zweck des Vereins ist die umfassende Förderung des Ortsteils 0912 Rahnsdorf im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin einschließlich der näheren Umgebung. Der gesamte Ortsteil umfasst den Ortskern Rahnsdorf, das Alte Fischerdorf, Hessenwinkel, Neu-Venedig und Wilhelmshagen.

Der Verein strebt die enge Zusammenarbeit mit den Verwaltungsbehörden sowie allen demokratischen Parteien und Interessenvertretungen Berlins sowie benachbarter Wohn- und Siedlungsgebiete und Gemeinden an.

(2) Die Aktivitäten des Vereins richten sich vorrangig auf die Bereiche Natur-, Landschafts- und Umweltschutz sowie die Verbesserung des Wohnumfeldes wie z.B.

- Wiedergewinnung, Erhaltung und Pflege schutzwürdiger Gebiete
- Renaturierung zweckentfremdeter bzw. verwaarloster Flächen,
- Erschließung und Verbesserung örtlicher Uferlandschaften,
- Sanierung bzw. Wiederherstellung historisch wertvoller Areale und Bauwerke

Die Arbeit des Vereins erfolgt im wesentlichen in einzelnen Projekten.

(3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit und Finanzen**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Sein Zweck ist nicht vorrangig auf wirtschaftlichen Erwerb gerichtet.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch zweckfremde Ausgaben oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung seitens des Vereins begünstigt werden.

(4) Für Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die Mitglieder des Vereins haften weder für Verbindlichkeiten des Vereins noch für die seiner Gruppierungen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Eine juristische Person hat nur eine Stimme.

(2) Der Verein besteht aus jugendlichen Mitgliedern (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres), ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung ihres 18. Lebensjahres automatisch ordentliche Mitglieder.

(3) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen teilzunehmen und in allen Projekten mitzuarbeiten.

(2) Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sie sind berechtigt, in der Mitgliederversammlung und gegenüber dem Vorstand Anträge zu stellen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

#### **§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod
- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch Verlust der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person.

(3) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen und wird zum Schluss des Kalenderjahres wirksam.

(4) Der Ausschluss kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied

- erheblich gegen die Satzung verstößt
- einen Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag aufzuweisen hat.

Vor der Beschlussfassung ist unter Fristsetzung von einem Monat dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen gegenüber dem Vorstand zu äußern. Gegen die Entscheidung des Vorstands ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft -gleich aus welchem Grund- erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückzahlung von Beiträgen, Zuwendungen oder Spenden ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 7 Beiträge, Zuwendungen und Spenden**

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen und Spenden.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und jugendliche Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschlossen.

## **§ 8 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
- die Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr zu beraten,
- den Vorstand zu entlasten,
- den Vorstand zu wählen (im Wahljahr),
- über die Satzung, Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu beschließen,
- die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres (Jahreshauptversammlung), einberufen. Die Einladung erfolgt 3 Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse des Mitglieds.

(3) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands,
- Bericht des Kassenprüfers,

- Entlastung des Vorstands und des Kassierers,
- Wahl des Vorstands und des Kassierers (im Wahljahr),
- Wahl von 2 Kassenprüfern,
- Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvorschlags für das laufende Geschäftsjahr,
- Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge / Umlagen für das laufende Geschäftsjahr nach Vorschlag des Vorstands,
- Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

(4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Diese Anträge werden in jedem Fall behandelt.

Nachträglich eingereichte oder unmittelbar in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge werden nur dann vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzt, wenn nach Meinung des Vorstands die Behandlung des Antrags sinnvoll ist oder wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Behandlung des Antrags verlangt.

(5) Der Vorstand hat in jedem Fall eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung in einem Zeitraum von 2 Wochen von mindestens 20 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(6) Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.

(7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von 2 Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

## **§ 10 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

(2) Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die 3 Vorstandsmitglieder. 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen.

(5) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Protokoll niedergelegt und von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

## **§ 11 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit**

(1) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres 1 Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Bevollmächtigungen sind nicht zulässig.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse (außer bei Anträgen auf Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins) werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

(3) Beschlüsse zu Satzungsänderungen oder zur Auflösung des Vereins erfordern eine 3/4-Mehrheit, also mindestens 75 % aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.

(4) Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(5) Die Abstimmungen erfolgen offen in der Regel durch Handaufheben. Eine geheime Abstimmung im Einzelfall muss erfolgen, wenn diese von mindestens 20 % der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.

## **§ 12 Kassenprüfer**

In der Jahreshauptversammlung sind 2 Kassenprüfer jeweils für die Dauer von 1 Jahr zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Jahreshauptversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen im Sinne des § 61 der Abgabenordnung an den Naturschutzbund (NABU) Landesverband Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

(2) Liquidatoren sind die im Amt befindlichen und vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins am 2. Juni 2006 beschlossen.